

# **Verfahrensordnung der Sportart Ringtennis im DTB**

**Stand: 01.05.2026**

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	Verstöße gegen Ordnungen und Wettkampfbestimmungen .....	3
1.2	Verstöße .....	3
1.3	Strafmaßnahmen .....	3
<b>2</b>	Rechtsbehelfe und Schiedsgerichte .....	5
2.1	Einsprüche .....	5
2.2	Schiedsgerichte .....	6
2.3	Berufungen .....	7
2.4	Die Verhandlung vor dem Schiedsgericht.....	7
2.5	Das Urteil: Entscheidungsfrist, Inhalt und Bekanntgabe .....	8
2.6	Verfahrenskosten .....	9
2.7	Rechtsmittel .....	9
2.8	Verbleib der Akten.....	9

# 1 Verstöße gegen Ordnungen und Wettkampfbestimmungen

1.1 Es gelten die übergeordneten Ordnungen des Deutschen Turner-Bundes.

## 1.2 Verstöße

1.2.1 Es wird unterschieden zwischen einfachen und schweren Verstößen.

### 1.2.2 Einfache Verstöße

1.2.2.1 Als einfacher Verstoß gilt:

- a) Nichteinhalten von amtlichen Wettkampfvorschriften (Spielregeln, OSpoRt, Ordnungen des DTB)
- b) Nichteinhalten von in der Ausschreibung genannten Sonderbestimmungen
- c) unsportliches oder ungebührliches Verhalten von Spielern, Schiedsrichtern oder Betreuungspersonen gegenüber anderen Spielern, Schiedsrichtern, Betreuungspersonen oder Mitgliedern der Wettbewerbsleitung während des Spieltages.

### 1.2.3 Schwere Verstöße

1.2.3.1 Als schwerer Verstoß gilt:

- a) Spielen unter falschem Namen
- b) unrichtige Angaben über Alter und Spielberechtigung
- c) Anstiften oder Beihilfe zu schweren Verstößen
- d) Tätlichkeiten von Spielern, Schiedsrichtern oder Betreuungspersonen gegenüber anderen Spielern, Schiedsrichtern, Betreuungspersonen oder Mitgliedern der Wettbewerbsleitung während des Spieltages.

## 1.3 Strafmaßnahmen

1.3.1 Grundsätzlich gelten die Bestimmungen der Ordnungen des DTB.

### 1.3.2 Strafen

1.3.2.1 Bei Verstößen können folgende Strafmaßnahmen – auch nebeneinander – verhängt werden (nach Schwere des Verstoßes aufsteigend sortiert):

- a) Ermahnung/Verwarnung
- b) Vergabe eines Punktgewinns für den Gegner
- c) Feldverweis nach Verwarnung
- d) direkter Feldverweis

- e) Verlust der Teilnahmeberechtigung
  - f) Sperre (bzw. im Einvernehmen mit dem betr. Landesverband Verbot der Amtsausübung)
  - g) Ordnungsgeld
- 1.3.2.2 Gemäß DTB-Rechts- und Verfahrensordnung § 4.2 gelten die dort genannten Bestimmungen hinsichtlich Feldverweis und Sperre sowie Verlust der Teilnahmeberechtigung und Ordnungsgelder.
- 1.3.2.3 Ein schwerer Verstoß muss mit einer Strafmaßnahme e-g bestraft werden.
- 1.3.3 Feldverweis und Sperre
- 1.3.3.1 Beim 1. Feldverweis eines Spielers innerhalb eines Spieljahres tritt eine Sperre des Spielers für den Rest des laufenden Spiels und des Wettbewerbs ein.
- 1.3.3.2 Beim 2. Feldverweis eines Spielers innerhalb eines Spieljahres tritt die Sperre des Spielers für den Rest des laufenden Spiels und des Spieljahres ein.
- 1.3.3.3 Gesperrte Spieler dürfen nicht an Spielen teilnehmen.
- 1.3.3.4 Alle Sperren sind den betreffenden Spielern/innen, Vereinen und zuständigen Gremien schriftlich mitzuteilen.
- 1.3.3.5 Geht dem Verein des vom Feld verwiesenen Spielers vor dem ersten Spieltag nach der Sperre, spätestens jedoch innerhalb von zehn Tagen keine ändernde Verfügung zu, so sind sie nach der automatischen Sperre gemäß § 1.3.3.1 und 1.3.3.2 wieder spielberechtigt.
- 1.3.3.6 Das Verlassen des Spielfeldes ohne Abmelden beim Schiedsrichter zieht eine Sperre des Spielers für das laufende Spiel und den laufenden Wettbewerb nach sich.
- 1.3.4 Ordnungsgeld
- 1.3.4.1 Die zuständigen Mitglieder des TKs oder die Wettbewerbsleitung können in Bezug auf Wettbewerbe Ordnungsgelder gegen Vereine, Mannschaften, Spieler, Schiedsrichter oder Betreuungspersonen verhängen, ohne ein förmliches Verfahren einzuleiten.
- 1.3.4.2 Die Tatbestände und die jeweilige Höhe des Ordnungsgeldes werden gemäß DTB-Wettkampfordnung (§ 10.2) vom Technischen Komitee festgelegt und sind in der Gebührenordnung aufgeführt.
- 1.3.4.3 Die Maßnahmen sind den Betroffenen mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung bekannt zu geben.
- 1.3.4.4 Das Ordnungsgeld ist innerhalb von zehn Tagen (Poststempel der Ordnungsmaßnahme) auf das angegebene Konto einzuzahlen.

- 1.3.4.5 Das Ordnungsgeld verdoppelt sich bei einem weiteren gleichartigen Verstoß innerhalb des Spieljahres.
- 1.3.4.6 Bei der Zahlung von Ordnungsgeldern haftet der Verein für seine Mitglieder.

## 2 Rechtsbehelfe und Schiedsgerichte

### 2.1 Einsprüche

- 2.1.1 Einsprüche sind ausschließlich möglich gegen die:
- a) Ausschreibung und Spielpläne von Meisterschafts- oder Aufstiegsspielen
  - b) Spieleinrichtung (Spielfeld, Spielgerät)
  - c) Spiel- oder Teilnahmeberechtigung
  - d) Wertung eines Spieles
  - e) Wertung eines Spielvorganges
  - f) Verhängen von Strafen nach § 1.3
- 2.1.2 Ein Einspruch hat folgende Zulässigkeitsvoraussetzungen:
- a) die Angabe des Einspruchsgrundes (§ 2.1.1)
  - b) das Einhalten der Einspruchsfrist (§ 2.1.4)
  - c) das Abgeben eines schriftlichen Einspruchsantrags mit Begründung
  - d) das Zahlen der Einspruchsgebühr (§ 2.1.5)
  - e) bei Jugendmannschaften das Einlegen des Einspruchs durch einen volljährigen Vertreter des Vereins
- 2.1.3 Einsprüche sind von den Betroffenen bei folgenden Stellen einzulegen:
- a) Einsprüche nach § 2.1.1 a): bei der ausschreibenden Stelle
  - b) Einsprüche nach § 1.3.1.1 b) bis e): bei der Wettbewerbsleitung
  - c) Einsprüche nach § 1.3.1.1 f): bei der Stelle der Straffestsetzung
- 2.1.4 Für die Einlegung von Einsprüchen gelten folgende Fristen:
- a) zu 2.1.1 a): zehn Tage nach Zugang der Ausschreibungsunterlagen.
  - b) zu 2.1.1 b): vor dem Spiel
  - c) zu 2.1.1 c): unmittelbar nach Kenntnisnahme des Einspruchsgrundes
  - d) zu 2.1.1 d): umgehend nach Beendigung des Spiels
  - e) zu 2.1.1 e): umgehend nach Beendigung des Spiels
  - f) zu 2.1.1 f): zehn Tage nach Zugang der Straffestsetzung
- 2.1.5 Die Höhe der Einspruchsgebühr beträgt nach Vorgabe des DTB zur Zeit 100 Euro. Sie muss gleichzeitig mit der Erhebung des Einspruchs gezahlt werden.

## 2.1.6 Unzulässige Einsprüche, Rücknahme von Einsprüchen

2.1.6.1 Wird eine in § 2.1.2 genannte Zulässigkeitsvoraussetzung nicht eingehalten, so hat das zur Entscheidung berufene Schiedsgericht den Einspruch als unzulässig zu verwerfen, ohne dass in der Sache selbst verhandelt wird. Damit ist der Einspruch erfolglos.

2.1.6.2 Die Rücknahme eines Einspruchs ist jederzeit bis zum Beginn der geheimen Beratung zulässig.

## 2.1.7 Erfolgreicher Einspruch

2.1.7.1 Bei erfolgreichem Einspruch ergeben sich folgende Maßnahmen:

- a) zu 2.1.1 a): Die Spiele sind erneut auszuschreiben.
- b) zu 2.1.1 b): Die Mängel sind vor Spielbeginn zu beseitigen.
- c) zu 2.1.1 c): Die bereits durchgeführten Spiele der betroffenen Mannschaft werden für diese Mannschaft als verloren gewertet.
- d) zu 2.1.1 d): Das gesamte Spiel wird so bald wie möglich wiederholt. Reisekosten werden nicht erstattet.
- e) zu 2.1.1 e): Das gesamte Spiel wird so bald wie möglich wiederholt. Reisekosten werden nicht erstattet.
- f) zu 2.1.1 f): Die Strafe wird aufgehoben oder ermäßigt.

## **2.2 Schiedsgerichte**

### 2.2.1 Neutralität und Zusammensetzung

2.2.1.1 Jedes Schiedsgericht urteilt unabhängig und neutral. Kein Mitglied eines Schiedsgerichts darf am Streitfall beteiligt gewesen sein oder einem vom Verfahren betroffenen Verein angehören.

2.2.1.2 Jedes Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.

2.2.1.3 Die Beisitzer werden von dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts aus dem Kreis erfahrener Mitarbeiter des Fachgebiets berufen.

2.2.1.4 Die Beisitzer sollen verschiedenen Vereinen, Bezirken und Mitgliedsverbänden angehören.

2.2.1.5 Bei einer Berufungsentscheidung (§ 2.3) darf kein Mitglied des Schiedsgerichts der Erstinstanz mitwirken.

## 2.2.2 Örtliche Schiedsgerichte

2.2.2.1 Über Einsprüche bei Wettbewerben entscheidet endgültig das örtlich zu bildende Schiedsgericht, dessen Vorsitzender von der Wettbewerbsleitung benannt ist.

## 2.3 **Berufungen**

2.3.1 Eine Berufung gegen eine Entscheidung eines Einspruchsverfahrens hat folgende Zulässigkeitsvoraussetzungen:

- a) Sie ist innerhalb von zehn Tagen nach Eingang der Entscheidung einzulegen.
- b) Sie ist mit der Einlegung schriftlich zu begründen; in dem Berufungsantrag ist das Berufungsbegehren klarzulegen.
- c) Als Berufungsgebühr ist die doppelte Einspruchsgebühr gleichzeitig mit der Einlegung zu zahlen.

2.3.2 Eine Berufung ist bei dem/der Vorsitzenden des Schiedsgerichts der 1. Instanz einzulegen.

2.3.3 Bei einem Verfahren auf Bundesebene wird der Vorgang dem TK-Beauftragten für Schiedsrichterwesen, bei einem Verfahren in einem Landesturnverband dem Landesfachwart direkt zugestellt.

2.3.4 Die abschließende Berufungsverhandlung wird dann von einem neu gebildeten Schiedsgericht durchgeführt.

2.3.5 Wird eine in § 2.3.1 genannte Zulässigkeitsvoraussetzung nicht erfüllt, so hat das zur Entscheidung berufene Schiedsgericht die Berufung als unzulässig zu verwerfen, ohne dass in der Sache selbst verhandelt wird. Damit ist die Berufung erfolglos.

2.3.6 Die Rücknahme einer Berufung ist jederzeit bis zum Beginn der geheimen Beratung zulässig.

## 2.4 **Die Verhandlung vor dem Schiedsgericht**

2.4.1 Die Verhandlungen vor Schiedsgerichten werden mündlich geführt.

### 2.4.2 Verhandlungshilfen

2.4.2.1 Zur mündlichen Verhandlung sind Einspruchs- bzw. Berufungsführer und ggf. Betroffene hinzuzuziehen.

2.4.2.2 Der Vorsitzende lädt Zeugen vor und sorgt für die Bereitstellung von sonstigen Beweismitteln.

2.4.2.3 Die Zeugen sind vor ihrer Vernehmung darauf hinzuweisen, dass ihre Aussagen der Wahrheit zu entsprechen haben.

### 2.4.3 Verhandlungsgang

2.4.3.1 Die Verhandlung wird in folgenden Schritten durchgeführt:

- 1) Bekanntgabe des Einspruchs- oder Berufungsbegehrens durch den Vorsitzenden
- 2) Anhörungen von Einspruchs- bzw. Berufungsführern und Betroffenen
- 3) Vernehmung der Zeugen
- 4) Auswertung von sonstigen Beweismitteln
- 5) Schließung der Beweisaufnahme
- 6) Geheime Beratung und Entscheidung des Schiedsgerichts
- 7) Bekanntgabe des Urteils
- 8) Rechtsmittelbelehrung

2.4.3.2 Bei der Abstimmung über das Urteil ist Stimmenthaltung unzulässig. Das Abstimmungsergebnis bleibt geheim.

2.4.3.3 Über die Verhandlung ist ein Protokoll zu führen, das auch den Ort und Tag der Verhandlung, die Besetzung des Gerichts und die Benennung der Beteiligten sowie Zeugen aufzuführen hat.

## **2.5 Das Urteil: Entscheidungsfrist, Inhalt und Bekanntgabe**

### 2.5.1 Entscheidungsfrist

2.5.1.1 Bei einem Einspruch nach § 2.1.1 a, c oder f: Innerhalb von zwei Stunden nach Eingang des Einspruchs bei dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts muss die Entscheidung vorliegen.

2.5.1.2 Bei einem Einspruch nach § 2.1.1 b, d, e oder einer Berufungsverhandlung: Rechtzeitig vor nachfolgenden Spielen oder Veranstaltungen muss die Entscheidung vorliegen.

### 2.5.2 Inhalt

2.5.2.1 Jedes Schiedsgerichtsurteil muss enthalten:

- a) die Bezeichnung des Gerichts, die Benennung der Verfahrensbeteiligten und des Streitgegenstandes, die Besetzung des Gerichts sowie Ort und Tag der Urteilsfindung
- b) den Urteilsspruch mit Kostenentscheidung
- c) die Urteilsbegründung, die sich aus dem Tatbestand (Schilderung des Streitgegenstandes), den Entscheidungsgründen (Aufführung der Gründe, die das Urteil tragen) und der Kostenentscheidung zusammensetzt
- d) die Rechtsmittelbelehrung

### 2.5.3 Bekanntgabe

2.5.3.1 Bei Verhandlungen vor Ort ist das Urteil den Verfahrensbeteiligten mündlich mitzuteilen.

2.5.3.2 Binnen einer Woche nach der Entscheidung muss eine schriftliche Ausfertigung den Verfahrensbeteiligten zugesendet werden.

## 2.6 **Verfahrenskosten**

2.6.1 Die Verfahrenskosten umfassen alle Kosten, Auslagen und Entschädigungen, die aus Anlass eines Schiedsgerichtsverfahrens entstehen.

### 2.6.2 Kostenträger

2.6.2.1 Je nach Erfolg (a), teilweise Erfolg (b) oder Erfolglosigkeit (c) eines Einspruchs oder einer Berufung werden die Verfahrenskosten wie folgt aufgeteilt:

a) Wird dem Einspruch oder der Berufung stattgegeben, so wird die Gebühr rückerstattet. Die Verfahrenskosten trägt das Fachgebiet.

b) Hat der Einspruch oder die Berufung nur teilweisen Erfolg, so werden die Verfahrenskosten unter Anrechnung eingezahlter Gebühren angemessen verteilt.

c) Bleiben Einspruch oder Berufung erfolglos, so werden die Verfahrenskosten dem Einspruchs- bzw. Berufungsführer auferlegt. Die eingezahlten Gebühren werden auf die Summe der Verfahrenskosten angerechnet. Erreicht die Summe der Verfahrenskosten nicht die Höhe der eingezahlten Gebühr, so verfällt der überschüssige Teil der Gebühr zu Gunsten des Fachgebietes Ringtennis.

2.6.2.2 Werden Einsprüche oder Berufungen zurückgenommen, so haben der Einspruchs- bzw. Berufungsführer die bis zum Zeitpunkt der Rücknahme entstandenen Verfahrenskosten zu tragen. In jedem Fall werden mindestens 50 % der Einspruchs- oder Berufungsgebühr zu Gunsten des Fachgebietes Ringtennis einbehalten.

## 2.7 **Rechtsmittel**

2.7.1 Entscheidungen eines Schiedsgerichts können mit Berufung angefochten werden.

2.7.2 Entscheidungen einer Berufungsverhandlung können nicht angefochten werden.

## 2.8 **Verbleib der Akten**

2.8.1 Die aufgrund eines Schiedsgerichtsverfahrens entstandenen Akten (mit dem Originalurteil) sind bei einer Entscheidung auf Bundesebene dem Beauftragten für Wettkampfwesen zuzustellen, bei einer Entscheidung auf Landesebene dem Landesfachwart.

2.8.2 Die in Ziffer 2.8.1 genannten Amtsträger führen Entscheidungssammlungen (Schiedsgerichtsurteile und Bescheide über Ordnungsmaßnahmen). Die Aufbewahrungsfrist beträgt fünf 5 Jahre.